

VS_GERICHTE S1 05 229 vom 27. April 2006

VS Kantonsgericht, 2006-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1 05 229](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_05_229)

FR: VS_GERICHTE S1 05 229 du 27 avril 2006

IT: VS_GERICHTE S1 05 229 del 27 aprile 2006

Regeste

KVGE R. K. c. IV-Stelle Wallis vom 27. April 2006 Im Rahmen der Invaliditätsbemessung darf bei der Bestimmung des trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise erzielbaren Einkommens nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden. – Insbesondere kann von einer Arbeitsgelegenheit im Sinne des IVG dort nicht gesprochen werden, wo die zumutbare Tätigkeit in nur so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt nicht kennt und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb zum vornherein als ausgeschlossen erscheint. – Anwendungsfall in Bezug auf das Alter Lors de l'évaluation de l'invalidité, la détermination du revenu raisonnablement exigible malgré l'atteinte à la santé ne saurait être fondée sur des possibilités d'emploi irréalistes. – On ne peut en particulier parler d'une activité au sens de la LAI dans la mesure où elle n'est possible que sous une forme tellement restreinte que le marché du travail général ne la connaît pas et que de ce fait il semble d'emblée exclu de trouver un emploi correspondant. – Dans le cas concret le critère de l'âge Sachverhalt A. Der am 27. Februar 1942 geborene X. absolvierte die obligato-

Erwägungen

E. 2

Der Beschwerdeführer hat sich im Jahr 2004 bei der Invalidenversicherung angemeldet. Damit ist vorliegend ein Sachverhalt zu beurteilen, der sich nach dem Inkraft-Treten des ATSG am 1. Januar 2003 verwirklicht hat. Daher ist beim vorliegenden Rechtsstreit, der eine Dauerleistung betrifft, über welche noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln auf die Normen des ATSG abzustellen. Weil ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Einspracheentscheids (hier 10. November 2005) eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 129 V 4 Erw. 1.2), sind die mit der 4. Revision des IVG auf den 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Änderungen vom 21. März 2003 ebenfalls anwendbar.

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt eine Invalidenrente. Uneinig sind sich die Verfahrensbeteiligten in der Frage der Resterwerbsfähigkeit in einer leichten, wechselbelastenden Tätigkeit. Während die IV-Stelle von einer solchen ausgeht, beruft sich der Beschwerdeführer auf das Zumutbarkeitsprinzip und legt dar, dass aufgrund seines Alters keine wirtschaftlich verwertbare Resterwerbsfähigkeit mehr vorliegt. Demgegenüber wird die von der IV-Stelle vorgenommene Berechnung des Invaliditätsgrades, wie das Invaliden- und Valideneinkommen, grundsätzlich nicht beanstandet.

E. 4

a) Gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung anwendbar, soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht. Nach Art. 4 Abs. 1 IVG kann die Invalidität Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein. Die Invalidität gilt als eingetreten, 109

sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat. Als Invalidität gilt die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Nicht jede Invalidität begründet jedoch einen Anspruch auf eine Rente. Seit dem 1. Januar 2004 besteht bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem solchen von mindestens 50% ein Anspruch auf eine halbe Rente, bei mindestens 60% ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei mindestens 70% ein solcher auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 IVG). b) Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das eine erwerbstätige versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG; Einkommensvergleich). Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichsmethoden bis zum Verfügungserlass zu berücksichtigen sind (BGE 129 V 222, 128 V 174; EVG-Urteil I 155/04 vom 26. Juli 2004 Erw. 4; SVR 2003 IV Nr.11, S. 33 Erw. 3.1.1). aa) Die Arbeitsmöglichkeiten, die mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung vereinbar und nach den objektiven und subjektiven Umständen zumutbar sind, bilden strukturell nur dann den in Art. 16 ATSG vorausgesetzten Arbeitsmarkt, wenn sie in verschiedenen Ausformungen und hinreichender Zahl, also in ausreichender qualitativer und quantitativer Bandbreite, tatsächlich vorhanden sind. Eine Arbeitsgelegenheit im Sinne des Gesetzes ist dort nicht mehr gegeben, wo die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form ausgeübt werden kann, dass sie im allgemeinen Arbeitsmarkt praktisch nicht zu finden ist oder ein besonderes Entgegenkommen erfordert, das vom durchschnittlichen Arbeitgeber realistisch nicht zu erwarten ist (ZAK 1991 S. 320 f. Erw. 3b, 1989 S. 321 f. Erw. 4a). bb) Um die Leistungsbereiche von Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung voneinander abzugrenzen, schreibt das 110

Gesetz demgegenüber vor, dass bei der Bemessung des Invalideneinkommens von der Fiktion eines (konjunkturell) ausgeglichenen Arbeitsmarktes auszugehen ist. Damit sind zur Beurteilung der Aussichten eines Versicherten, im Arbeitsmarkt effektiv vermittelt zu werden, nicht mehr die dort herrschenden konkreten Verhältnisse massgebend; vielmehr wird - abstrahierend - unterstellt, hinsichtlich der in Frage kommenden Stellen bestehe ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage. Es kommt also darauf an, ob der Versicherte die ihm verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprächen (BGE 110 V 276 Erw. 4b; AHI 1998 S. 291 Erw. 3b). In diesem Sinne hat die Invalidenversicherung nicht dafür einzustehen, dass eine versicherte Person im fortgeschrittenen Alter, mit mangelhafter Ausbildung oder Verständigungsschwierigkeiten deshalb keine entsprechende Arbeit findet, weil das Stellenangebot aus Gründen der Wirtschaftslage knapp ist. Wesentlich ist einzig, dass geeignete Arbeitsmöglichkeiten grundsätzlich vorhanden sind. Insoweit

vermag Erwerbslosigkeit aus invaliditätsfremden Gründen keinen Rentenanspruch zu begründen (BGE 107 V 21 Erw. 2c; AHI 1999 S. 238 f. Erw. 1). cc) Bei der Bestimmung des trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung erzielbaren Einkommens fallen nur Einsatzmöglichkeiten in Betracht, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar erscheinen (BGE 113 V 28 Erw. 4a; ZAK 1989 S. 321 Erw. 4a; Rüedi, Im Spannungsfeld zwischen Schadenminderungspflicht und Zumutbarkeitsgrundsatz bei der Invaliditätsbemessung nach einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt, in: Schaffhauser/Schlauri (Hrsg.), Rechtsfragen der Invalidität in der Sozialversicherung, St. Gallen 1999, S. 32 ff. und 41 ff.; Landolt, Das Zumutbarkeitsprinzip im schweizerischen Sozialversicherungsrecht, Diss. Zürich 1995, S. 292 ff.; Maurer, Begriff und Grundsatz der Zumutbarkeit im Sozialversicherungsrecht, in: Festschrift 75 Jahre EVG, Bern 1992, S. 237; in derselben Publikation: Locher, Die Schadenminderungspflicht im IVG, S. 425 ff.; Meyer-Bla-ser, Zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985, S. 132 ff. und 138 ff.). Die bereits erwähnten invaliditätsfremden Gesichtspunkte - wie etwa das Lebensalter - bilden Rahmenbedingungen für die Beurteilung, ob die grundsätzlich denkbaren Erwerbsmöglichkeiten auch unter allen massgebenden Aspekten zumutbar sind. Soweit sich die entsprechenden Faktoren 111

lediglich auf die Höhe des erzielbaren Lohnes auswirken, verlangt die Rechtsprechung, dass sie beim Einkommensvergleich nach Art. 16 ATSG überhaupt nicht oder dann bei beiden Vergleichsgrössen (Valideneinkommen und Invalideneinkommen) gleichmässig berücksichtigt werden (AHI 1999 S. 239 Erw. 1 in ■ne und 240 unten; RKUV 1993 Nr. U 168 S. 104 Erw. 5b; ZAK 1989 S. 459).

E. 5

a) Nach dem Gesagten (Erw. 4b/cc hievon) ist das fortgeschrittene Alter eines Versicherten, obgleich an sich invaliditätsfremder Faktor, so doch rechtserheblich, wenn die Zumutbarkeit weiterer Erwerbstätigkeit im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten, die auf einem als ausgeglichen gedachten Arbeitsmarkt vorhanden sind, in Frage steht (vgl. EVG-Urteile I 236/03 vom 28. Juli 2003 Erw. 2.2 mit Hinweisen, I 462/02 vom 26. Mai 2003, I 617/02 vom 10. März 2003, I 401/01 vom 4. April 2002). Der Einfluss des Lebensalters auf die Möglichkeit, das verbliebene Leistungsvermögen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen. Die Bedeutung des fortgeschrittenen Alters für die Besetzung entsprechender Stellen - gewissermassen der Grad ihrer «Alterssensibilität» - ergibt sich vielmehr aus den Einzelfallumständen, die mit Blick auf die Anforderungen der Verweigerungstätigkeiten massgebend erscheinen. Zu denken ist zunächst an die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, angesichts der beschränkten Dauer verbleibender Aktivität sodann namentlich auch an den absehbaren Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand, dessen Ausmass wiederum anhand von Kriterien wie der Persönlichkeitsstruktur, vorhandenen Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung und beruflichem Werdegang sowie der Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich abzuschätzen ist. b) Der Beschwerdeführer leidet nach fachärztlicher Einschätzung an einer schweren dilatativen Cardiomyopathie. Die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ist unbestrittenermassen durch diese Krankheit eingeschränkt. Die Ausübung einer leichteren Tätigkeit ist gemäss RAD nur in einer wechselbelastend sitzenden/stehenden/gehenden Arbeitshaltung möglich, wobei das Heben

von Gewichten nicht repetitiv erfolgen darf und auf maximal 10 kg beschränkt ist. Zusätzlich sind stündlich Pausen von 10 Minuten angezeigt sowie Arbeiten bei grosser Hitze ausgeschlossen. Eine dementsprechend adaptierte Arbeitsplatz-situation erfordert vom Arbeitgeber viel Verständnis und die Bereit-

112
schaft, gewisse Änderungen vorzunehmen. Der Beschwerdeführer behauptet, es bestehe keine Möglichkeit, die Arbeitsfähigkeit noch einzusetzen. Dem ist aufgrund der Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens - welcher zweifellos auch eine Vermeidung von Stress-situationen voraussetzt - zuzustimmen. Nicht einmal die frühere Arbeitgeberin war bereit, die dadurch bedingten Änderungen in Kauf zu nehmen. Die dem Beschwerdeführer zumutbaren leichten Tätigkeiten sind mit einem erneuten Berufswechsel verbunden und setzen daher ein hohes Mass an Anpassungsfähigkeit voraus. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass der Beschwerdeführer auch in einer angepassten Tätigkeit lediglich mit zwischenzeitlichen Erholungspausen eingesetzt werden kann. Ein derart an die verschiedenen gesundheitlichen Beschwerden angepasster Arbeitsplatz ist in der Industriebranche und im Gewerbe kaum aufzufindbar. Dies bestätigten indirekt auch die für die Arbeitsvermittlung verantwortlichen Personen, indem sie die Arbeitsuche vorerst einzig auf die Wiedereingliederung in den früheren Betrieb beschränkten. Der Beschwerdeführer bringt zu Recht sein hohes Alter vor. Der am 27. Februar 1942 geborene Beschwerdeführer war in dem für die richterliche Beurteilung massgebenden Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheides (10. November 2005) fast 64 Jahre alt. Wie oben dargelegt, spielen sowohl bei der zumutbaren Schadensminderung als auch bei der Bestimmung der zumutbaren Tätigkeit und des zumutbaren Invalideneinkommens das Alter und die Ausbildung des Versicherten sowie seine übrigen persönlichen Verhältnisse eine wichtige Rolle. Diesbezüglich kann von einem Versicherten nicht verlangt werden, dass er eine Tätigkeit ausübt, die nicht seiner Ausbildung oder seinen körperlichen bzw. geistigen Fähigkeiten entspricht. So kann insbesondere auch das Alter ein Hindernis für die Arbeitsaufnahme sein, dies ist jeweils dann der Fall, wie in casu, wenn der Versicherte aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht mehr seinem erlernten oder während Jahren ausgeübten Beruf nachgehen kann (Michel Valterio, Droit et pratique de l'assurance-invalidité, les prestations, S. 201). Für Tätigkeiten im Administrativbereich fehlt dem Beschwerdeführer jegliche Berufserfahrung. Er war während 30 Jahren als Buschauffeur bei demselben Arbeitgeber tätig. Er hätte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit grosse Schwierigkeiten gehabt, sich in eine neue Tätigkeit ohne Ausbildung einzuarbeiten. Tätigkeiten in der Produktion sind zwar kaum mehr mit erheblichem Körpereinsatz verbunden, erfordern jedoch zunehmend Informatikkenntnisse und ein Minimum an Aus-

113
bildung. Sodann umfassen die ihm nach Eintritt des Gesundheitsschadens vorrangig zugemuteten leichteren Arbeiten in sitzender und stehender Wechselhaltung erfahrungsgemäss vor allem Tätigkeiten feinmotorischer Art (vgl. EVG-Urteil I 401/01 vom 4. April 2002 Erw. 4c), bezüglichlicher welcher der Beschwerdeführer sich nie Vorkenntnisse erwerben konnte. Die hierfür nötige Einarbeitungs- und Angewöhnungszeit erscheint aus der Sicht der potentiellen Arbeitgebers im Verhältnis zu der nur verhältnismässig kurzen verbleibenden Aktivitätsdauer kaum wirtschaftlich. Es ist daher auch bei einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur schwer vorstellbar, dass ein Arbeitgeber unter solchen Bedingungen einen neuen Arbeitnehmer anstellt, der zudem dauernder Ruhephasen bedarf und bereits nach knapp einem Jahr wieder den Arbeitsplatz verlässt.

Realistischer Weise könnte er am ehesten noch für Kontroll- und Überwachungsarbeiten in der Industrie eingesetzt werden. Aufgrund der Akten ist indes zu bezweifeln, dass der Beschwerdeführer noch über die für einen entsprechenden Berufswechsel erforderliche Anpassungsfähigkeit verfügt. Die dargelegten persönlichen und beruflichen Gegebenheiten sind - zusammen mit der Tatsache, dass der Versicherte im massgebenden Zeitpunkt nur noch knapp ein Jahr vor seiner Pensionierung stand - geeignet, einen durchschnittlichen Arbeitgeber davon abzuhalten, die mit einer solchen Einstellung verbundenen Risiken - hohe Arbeitgeberbeiträge an die obligatorische Berufsvorsorgeversicherung, berufliche Unerfahrenheit und altersbedingt geringe Anpassungsfähigkeit - einzugehen, zumal behindertengerechte Arbeitsplätze mit der Möglichkeit, teils stehend, teils sitzend zu arbeiten, von Behinderten in jungem und mittlerem Alter ebenfalls stark nachgefragt werden (vgl. EVG-Urteile I 236/03 vom 28. Juli 2003 Erw. 2.2, und I 401/01 vom 4. April 2002 Erw. 4c). Der Beschwerdeführer vermag also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unter der Vorgabe eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes keinen Arbeitgeber mehr zu finden, der ihn für eine geeignete Verweisungstätigkeit einstellt.

E. 6

Ist die gegebene Restarbeitsfähigkeit nach dem Gesagten nicht mehr wirtschaftlich verwertbar, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor. Der Beschwerdeführer hat somit nach Ablauf der einjährigen Wartefrist Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Der Entscheid der IV-Stelle vom 10. November 2005 ist daher aufzuheben und die Beschwerde gutzuheissen. 114

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.